

KÜHL-/GEFRIERGERÄT

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln



LAND
OBERÖSTERREICH

Stark umrandete Felder sind von der Gemeinde auszufüllen!

UWD-US/E-15a

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft

Abteilung Umweltschutz

Kärntnerstraße 10–12

4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Name	Vorname _____ <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
	Familienname _____ Geb.-Datum _____
	Staatsbürgerschaft: <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> andere EU-Bürger <input type="checkbox"/> Sonstige
Adresse des Hauptwohnsitzes	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____ Telefonnummer _____
Bankverbindung	Konto-Nr. _____ BLZ _____ Bankinstitut _____
Stromhändler/Stromversorger	

Haushaltsangehörige

Familien- und Vorname, Geburtsjahr	Beruf bzw. Tätigkeit	Verwandtschafts- verhältnis bzw. Stellung zum Antragsteller	Monatliches Netto- einkommen in Euro	Anzuwendende Einkommens- grenze in Euro
Antragsteller/in				
Summe:				

Das Antragsformular hat nur mit der Bestätigung der Gemeinde Gültigkeit!

Die Gemeinde bestätigt die Angaben über Antragsteller, Haushaltsangehörige und Haushaltseinkommen.
Die sozialen Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses 2008/2009 sind gegeben – folglich auch für den Landeszuschuss für den Austausch/Ankauf eines energieeffizienten Kühl-/Gefriergerätes.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Wohnsitzgemeinde

Bestimmungen für Gewährung eines Zuschusses für den Ankauf eines Kühl-/Gefriergerätes

- Für den Austausch eines **mindestens 5 Jahre** alten Kühl-/Gefriergerätes, bei gleichzeitigem Ankauf eines neuen Kühl-/Gefriergerätes, jedenfalls der Energieeffizienzklasse A+ und einem Nutzinhalt von mindestens 120 Liter wird an sozial Bedürftige ein Zuschuss gewährt.
- Dieser Zuschuss beträgt maximal **250 Euro**. Sollte der Förderungsbetrag nach Abzug aller sonstigen Gutschriften, Rabatte, Skonti etc. den Bruttokaufpreis des neuen Gerätes übersteigen, so wird der Zuschuss bis zum Erreichen des Bruttokaufpreises gekürzt.
- Das geförderte Kühl-/Gefriergerät muss in einer Wohnung im Bundesland Oberösterreich eingesetzt werden. Bei dieser Wohnung muss es sich um den Hauptwohnsitz handeln (für Kühl-/Gefriergeräte in Zweitwohnsitze ist kein Zuschuss möglich). Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben.
- Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss für ein energieeffizientes Kühl-/Gefriergerät besteht nicht.
- Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der fiktiv anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2009 (Alleinstehende: Euro 772,40; Ehepaar/Lebensgemeinschaft: Euro 1.158,08; je Kind Euro 110,02 [= Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind von Euro 80,95 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07]) nicht übersteigt. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für eine allein stehende Person festgelegte Einkommensgrenze von 772,40 anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.
- Es gelten für sämtliche Anträge die Einkommensverhältnisse des Jahres 2008 (bei unregelmäßigen, der Durchschnitt der letzten sechs Monate 2008).
- Anträge müssen bis spätestens 9. Oktober 2009 bei der Förderstelle eingelangt sein.
- Die Förderaktion läuft vom 1. April 2009 bis 30. September 2009 (maßgeblich für die Gewährung des Zuschusses ist das Rechnungsdatum. Es muss innerhalb der Laufzeit liegen).
- Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafräum, Sanitäreinheit) leben.
- Ein Zuschuss für den Austausch eines energieeffizienten Kühl-/Gefriergerätes kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich das geförderte Gerät in ihrem Hauptwohnsitz verwenden.

Im Übrigen gelten alle Bestimmungen für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses

Förderungserklärung

Ich/Wir erkläre/n,

1. die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>, bzw. die Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 24. Jänner 2002, Folge 2/2002, vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
2. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an die zuständigen Organe des Bundes, die zuständigen Landesstellen, den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke, die Organe der EU für Kontrollzwecke, das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.
3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden.
4. Soweit eine aus den Z. 1. und 2. sich ergebende Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, stimme ich gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes der Datenverwendung, **insbesondere auch einer Veröffentlichung im Rahmen von Förderberichten (Z. 2.), ausdrücklich zu.**
5. Ich erkläre weiters, dass ich die Bestimmungen für die Zuerkennung des Zuschusses für ein Kühl-/Gefriergerät zur Kenntnis genommen habe, meine Angaben im Antrag vollständig und richtig sind und verpflichte mich, den Zuschuss samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen, wenn dieser auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde und nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.
6. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.